

Informationen zu vermögenswirksamen Leistungen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen zu dem Thema **Vermögensbildung mit vermögenswirksamen Leistungen**.

Als Anlage ist ein Formular (Fin 586) beigelegt, mit dem Sie die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen bei Ihrem Personalservice beantragen können.

I. Vermögenswirksame Leistungen

In § 2 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz - **5. VermBG**) heißt es: "Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt ...". Vermögenswirksame Leistungen können danach nur Leistungen sein, die Ihr Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehält und auf eine von Ihnen abgeschlossene Anlage (das können auch mehrere Anlagen sein) überweist. Geldleistungen, die Sie vermögenswirksam anlegen möchten, können bestehen aus

a) vermögenswirksamen Arbeitgeber-/Dienstherrnleistungen (**Arbeitgeberleistung**)

und/oder

b) der Anlage von Teilen Ihres Arbeitslohns (**Eigenleistung**).

Vermögenswirksame Leistungen können als Sparbeiträge, Aufwendungen oder Beiträge aufgrund der im Gesetz genannten Vertragsarten bzw. Anlageformen angelegt werden, z.B. auf einen Bausparvertrag. Das Sparen vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten Anlageformen wird unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen mit einer **Arbeitnehmer-Sparzulage** staatlich gefördert.

II. Höhe der Arbeitgeberleistung

Die vermögenswirksame Arbeitgeberleistung können Sie zusätzlich zu Ihrem Arbeitslohn beanspruchen, sofern die tariflichen bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die **Höhe** der Arbeitgeberleistung beträgt für...

Beamtinnen/ Beamte	6,65 Euro monatlich¹ ¹ Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Absatz 1 Vermögenswirksame Leistungen-Gesetz - VermLG).
Beamtinnen/ Beamte auf Widerruf	6,65 Euro oder unter bestimmten Voraussetzungen 13,29 Euro monatlich² ² 13,29 Euro erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst dann, wenn deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 einen Betrag von 971,45 Euro monatlich nicht erreichen (§ 2 Absatz 2 VermLG).
Arbeitnehmer (Beschäftigte, Ärzte)	6,65 Euro monatlich³ ³ Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Teil von 6,65 Euro monatlich, der dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht (§ 23 Absatz 1 TV-L; § 23 TV-L i.d.F.d. TV-L-Forst; § 23 TV – Ärzte).
Auszubildende	13,29 Euro monatlich⁴ ⁴ Auszubildende erhalten vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetzes angelegt haben. Es ist nicht erforderlich, dass das Ausbildungsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. (§§ 1 i.V.m. 15 TVA – L BBiG; §§ 1 i.V.m. 15 TVA-L Pflege; § 15 TVA-L BBiG i.d.F. des TVA-L-Forst).
Praktikanten, Volontäre	13,29 Euro monatlich⁵ ⁵ Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich (§§ 1 i.V.m. 13 TV Prakt – L; Tz 7 der Anlage zum Rundschreiben II Nr. 82/2012 i.d.F. des Rundschreibens II Nr. 63/2013).

Hinweis: Die Arbeitgeberleistung ist steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig, jedoch nicht zusatzversorgungspflichtig.

III. Eigenleistung

Eine Eigenleistung ist der Teil Ihres Arbeitslohns, der direkt für einen Vertrag nach dem 5. VermBG von Ihren Bezügen einbehalten und überwiesen wird. Zusätzlich zur Arbeitgeberleistung kann die Eigenleistung in einer von Ihnen festgelegten Höhe auf einen bestimmten Vertrag überwiesen werden. Sie können eine Eigenleistung aber auch unabhängig von der Arbeitgeberleistung für einen Vertrag erbringen oder gar verschiedene Anlagen mit Eigenleistungen gleichzeitig bedienen.

Beispiel:

monatlich		1. Vertrag		2. Vertrag		Summe aus beiden Verträgen
Arbeitgeberleistung*		6,65 Euro		--		6,65 Euro
Eigenleistung	:	32,51 Euro	+	33,33 Euro	=	65,84 Euro
insgesamt gespart		39,16 Euro		33,33 Euro		72,49 Euro

Die Arbeitgeberleistung wird monatlich nur **einmal** gewährt und kann nur auf einen Vertrag überwiesen werden.

IV. Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine staatliche Förderung, die Sie für Ihre vermögenswirksam gesparten Arbeitgeber- und Eigenleistungen erhalten können. Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist praktisch eine staatliche "Draufgabe" auf Ihre gesparten vermögenswirksamen Leistungen. Diese Förderung wird für **bestimmte Anlageformen** gewährt (**auf Antrag**) und ist der Höhe nach begrenzt. Die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist außerdem daran geknüpft, dass Ihr **Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt**.

Einkommensgrenze

Sie erhalten Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn Ihr Einkommen in Abhängigkeit von der Anlagenart die folgenden Grenzen nicht übersteigt (§ 13 Absatz 1 5. VermBG):

Bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 bis 4 des 5. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen beträgt die Einkommensgrenze	- für Alleinstehende 20.000 Euro jährlich - für zusammen veranlagte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner 40.000 Euro jährlich, bei Einzelveranlagung pro Person 20.000 Euro jährlich
Bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des 5. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen beträgt die Einkommensgrenze	- für Alleinstehende 17.900 Euro jährlich - für zusammen veranlagte Ehegatten/eingetragene Lebenspartner 35.800 Euro jährlich, bei Einzelveranlagung pro Person 17.900 Euro jährlich

Maßgebend für diese Einkommensgrenze ist das zu **versteuernde Einkommen** des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind. Das zu versteuernde Einkommen wird vom Finanzamt im Steuerbescheid festgesetzt. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung, ob Sie diese Einkommensgrenze überschreiten, kann Ihnen daher Ihr letzter Steuerbescheid bieten.

Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Das Finanzamt setzt die Sparzulage - auf Ihren Antrag - für jedes Jahr nachträglich fest (§ 14 Absatz 4 5. VermBG). Die Antragstellung erfolgt über die Einkommensteuererklärung. Das Institut/Unternehmen, bei dem Sie Ihr Geld angelegt haben, bescheinigt Ihnen, wie hoch die zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen sind und wann die Sperrfrist endet. Die Bescheinigung wird Ihnen von Ihrem Institut/Unternehmen ggf. erst **auf Ihre Anforderung** ausgestellt. Diese Bescheinigung müssen Sie Ihrem Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage beim Finanzamt beilegen. Das Finanzamt zahlt die für den Anlagevertrag

insgesamt festgesetzte Sparzulage **nach dem Ende der Sperrfrist aus**. Das sind meist sechs oder sieben Jahre nach Vertragsabschluss.

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmSG) vom 26.06.2013 wurde eine **elektronische** Vermögensbildungsbescheinigung zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage eingeführt (§ 15 5. VermBG). Diese ersetzt die bisherige Beantragung in Papierform. Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Anlageinstitut in die elektronische Datenübermittlung einwilligen und diesem seine Steueridentifikationsnummer mitteilen. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung wird durch ein zu veröffentlichendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums mitgeteilt. Bis zur Einführung der elektronischen Übermittlung gelten die bisherigen Regelungen für die Beantragung in Papierform weiter (§ 17 Absatz 14 5. VermBG).

Anlageformen und Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG

Höhe der steuerlichen Förderung (§ 13 Absatz 2 5. VermBG)	Anlageformen	5. VermBG
Anlageformen ohne staatliche Förderung	Kontensparverträge mit einer Bank oder Sparkasse	§ 2 Abs. 1 Nr. 6
	Kapitalversicherungsverträge mit einer Lebensversicherung	§ 2 Abs. 1 Nr. 7
Förderung mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage im Förderkorb 1 mit 9%	Anlagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Bausparverträge)	§ 2 Abs. 1 Nr. 4
	Anlagen zum Wohnungsbau (Erwerb von Bauland, Wohngebäuden, Eigentumswohnungen, etc. sowie zur Rückzahlung von Darlehen – Entschuldung - für diese Vorhaben)	§ 2 Abs. 1 Nr. 5
Förderung mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage im Förderkorb 2 mit 20% (sog. Beteiligungen)	Wertpapier- und Vermögensbeteiligungs-Sparverträge (Aktien, Fondsanteile, etc.)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1
	Beteiligungs-Verträge (an einer Genossenschaft, die ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft ist)	§ 2 Abs. 1 Nr. 3

Förderkorb 1:

Anlagen werden bis zu einem zulagebegünstigten Höchstbetrag von **470,-- Euro** mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von **9%** gefördert.

Förderkorb 2:

Anlagen werden bis zu einem zulagebegünstigten Höchstbetrag von **400,-- Euro** mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von **20%** gefördert.

Beispiele:

a) Sie sparen 300,-- Euro im Jahr zu Gunsten Ihres Bausparvertrages (Förderkorb 1). Sofern Sie die Einkommensgrenze nicht überschreiten, können Sie auf Antrag bei Ihrem Finanzamt eine Förderung von 9% auf diese 300,-- Euro erhalten. Die Förderung beträgt dann 27,-- Euro.

b) Sie sparen 500,-- Euro im Jahr zu Gunsten Ihres Bausparvertrages (Förderkorb 1). Obwohl Sie in einem Jahr mehr als 470,-- Euro im Förderkorb 1 gespart haben, so können Sie dennoch nur 9% von 470,-- Euro erhalten (zulagebegünstigter Höchstbetrag). Die Förderung beträgt hier höchstens 42,30 Euro.

Schaubild zu den zulagebegünstigten Höchstbeträgen

	Förderkorb 1 z.B. ein Bau- sparvertrag		Förderkorb 2 z.B. ein Wertpapier- Sparvertrag		Gesamtförderung (Förderkorb 1 und Förderkorb 2 zusammen)
zulagebe- günstigter Höchstbetrag	max. 470,-- Euro	+	max. 400,-- Euro	=	max. 870,-- Euro
	x		x		
Prozentsatz der Arbeitnehmer- Sparzulage	9%		20%		
	=		=		
Arbeitnehmer- Sparzulage	42,30 Euro	+	80,00 Euro	=	122,30 Euro

Möchten Sie z.B. **beide** Förderkörbe voll ausschöpfen, dann benötigen Sie gleichzeitig **zwei** Anlagen. Um die maximale Arbeitnehmer-Sparzulage zu erhalten, müssen Sie für die Anlage aus dem Förderkorb 1 jährlich 470,-- Euro und für die Anlage aus dem Förderkorb 2 jährlich 400,-- Euro vermögenswirksam sparen (vgl. Schaubild).

Besonderheiten bei der Inanspruchnahme der Arbeitnehmer-Sparzulage

Beliebige **eigene Einzahlungen** oder Einzahlungen „Dritter“ auf eine vermögenswirksame Anlage (z.B. von Ihrem eigenen Girokonto auf einen Bausparvertrag) sind zwar häufig möglich, aber nur **vom Arbeitgeber direkt** überwiesene Beträge stellen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG dar. Regelungen über die Zulässigkeit solcher Einzahlungen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Die Förderung mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage wird nur für vermögenswirksame Leistungen **im Sinne** des 5. VermBG gewährt. **Außerhalb** der „Arbeitgeber-überweisung“ vorgenommene Überweisungen für Ihre vermögenswirksame Anlage werden **nicht mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert**.

Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie

Bei Bausparverträgen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 5. VermBG) können Sie **neben** der Arbeitnehmer-Sparzulage auch eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbauprämienengesetz beanspruchen. Die Wohnungsbauprämie können Sie **jedoch nicht** für die Aufwendungen erhalten, die vermögenswirksame Leistungen darstellen und für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht (§ 1 Wohnungsbauprämienengesetz – WoPG). Bitte wenden Sie sich für weitere Detailinformation an Ihr Anlageinstitut.

V. Anlagen zum Wohnungsbau

Die vermögenswirksamen Leistungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber direkt auf Ihren Anlagevertrag überwiesen. Hier gibt es folgende **Ausnahme**: Bei Anlagen zum Wohnungsbau nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 5. VermBG (z. B. Erwerb von Bauland, Wohngebäuden,

Eigentumswohnungen) können die vermögenswirksamen Leistungen auf Ihren Wunsch auch auf **Ihr Konto** überwiesen werden. In diesen Fällen verlangt Ihr Personalservice die vorherige Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Gläubigers, dass die Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 3 Absatz 3 5. VermBG).

VI. Vermögenswirksame Anlagen von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern

Das 5. VermBG sieht auch die Möglichkeit vor, dass Sie vermögenswirksame Leistungen auf einen Vertrag Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners einzahlen können.

Darüber hinaus können Sie vermögenswirksame Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Anlagen überweisen, welche von Ihren Kindern beziehungsweise Eltern abgeschlossen worden sind (§ 3 Absatz 1 VermBG).

VII. Zeitpunkt der Beanspruchung der Arbeitgeberleistung

Die Arbeitgeberleistung wird **monatlich nur einmal** gewährt. Möchten Sie z.B. zwei Verträge abschließen, so bleibt Ihnen die Wahl, auf welchen Vertrag die Arbeitgeberleistung überwiesen werden soll. Eine **Aufteilung** der Arbeitgeberleistung auf verschiedene Verträge ist **ausgeschlossen**.

Der Anspruch auf die Arbeitgeberleistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem ein Antrag beim Personalservice eingeht, und für die beiden vorangegangenen Monate **desselben** Kalenderjahrs, wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war (§ 23 Absatz 1 TV – L, § 1 Absatz 3 VermLG). Eine **rückwirkende** Gewährung über den Jahreswechsel ist jedoch nicht möglich.

Eingang Ihres Antrages (bei Ihrem Personalservice)		
am 2. September	Gewährung der Arbeitgeberleistung ab Juli, August oder September	der Anspruch entsteht ab September (er kann aber auch ab Juli oder August entstanden sein, wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war - bitte geben Sie im Formular als Gewährungstermin in diesem Fall z.B. den Juli an)
am 2. Januar	Gewährung der Arbeitgeberleistung ab Januar	der Anspruch kann nicht ins vorherige Jahr zurückreichen, der Anspruch besteht frühestens ab Januar, auch wenn der Antrag bereits früher abgeschlossen wurde

Die vermögenswirksamen Leistungen sind monatlich zu gewähren. Dazu muss der vom Angestellten geschlossene Vertrag über die vermögenswirksame Anlage, sofern dort eine vom monatlichen Zahlungsrhythmus abweichender Zahlungsmodus (z. B. vierteljährlich, jährlich) vereinbart worden ist, eine monatliche Zahlung zulassen, d. h. für die monatlich zu gewährende Arbeitgeberleistung aufnahmefähig sein. Eine zusammengefasste Zahlung der vermögenswirksamen Arbeitgeberleistung für mehrere abgelaufene oder für künftige Fälligkeitszeiträume ist nicht zulässig.

VIII. Hinweise zur Abwicklung

Für die Überweisung vermögenswirksamer Leistungen (Arbeitgeberleistungen und/oder Eigenleistungen) durch den Arbeitgeber ist diesem Informationsblatt ein **Formular** (Fin 586) beigelegt, das Ihnen die einfache Beantragung bei Ihrem Personalservice ermöglicht. Das Formular kann auch zur Änderung bereits bestehender Überweisungen oder für die Mitteilung des letzten Überweisungszeitpunkts verwendet werden.

Bitte legen Sie jedem Antrag eine **Kopie des Vertrages** bzw. eine bereits vom Institut oder Unternehmen für den Arbeitgeber **ausgefertigte Bescheinigung** bei.

Sollte der letzte Überweisungstermin beim Vertragsabschluss nicht bekannt sein, so bitten wir Sie, nach dem Bekanntwerden Ihren Personalservice zu unterrichten.

Bitte benutzen Sie für **jeden Vertrag** ein Formular. Den Antrag reichen Sie bitte möglichst **sechs Wochen** vor dem **ersten** Ausführungstermin ein.

Unabhängig von den regelmäßigen Überweisungen können Sie auch eine **einmalige** Eigenleistung für Ihren Anlagevertrag erbringen. Bitte benutzen Sie auch für diese Beantragung das beigelegte Formular. Eine einmalige Eigenleistung können Sie zu einem beliebigen Monat überweisen. Bitte stellen Sie Ihren Antrag dafür etwa **sechs Wochen** vor dem gewünschten Ausführungstermin. Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine einmalige Eigenleistung **zum Jahresende** zu erbringen (z. B. um die Förderhöchstgrenzen voll auszuschöpfen), ist es notwendig, folgende Schlusstermine für die Antragstellung (Eingang des Antrags beim Personalservice) einzuhalten:

- Beamtinnen/Beamte bis Mitte Oktober,
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis Mitte November.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt lediglich unverbindliche Hinweise. Aufgrund der komplexen Rechtslage können nicht alle Besonderheiten erfasst werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Es wird daher empfohlen, sich für weitere Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die entsprechende Anlagen nach dem 5. VermBG anbieten, zu wenden.

Bei Fragen hinsichtlich der Höhe der Arbeitgeberleistung bzw. zu den Zahlungsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Personalservice